

1. Geltungsbereich, Form

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern („Auftragnehmer“), die für den Besteller Werkleistungen erbringen. Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Die AEB gelten für Verträge über die Herstellung, Änderung oder Instandhaltung eines Werkes bzw. die Erbringung sonstiger werkvertraglicher Leistungen (§§ 631 ff. BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Bestellers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Besteller in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch wenn der Besteller in Kenntnis der AGB des Auftragnehmers die Werkleistungen vorbehaltlos annimmt oder wenn der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und der Besteller dem nicht ausdrücklich widersprochen hat.

1.4 Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenverträge, Einzelverträge, Spezifikationen) haben Vorrang vor diesen AEB, soweit sie im Einzelfall schriftlich vereinbart sind.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss und Bestellungen

2.1 Der Auftragnehmer hat dem Besteller verbindliche Angebote einzureichen. Die Einreichung von Angeboten erfolgt für den Besteller kostenfrei. Weicht der Auftragnehmer in seinen Angeboten bezüglich Ausführung, Beschaffenheit, Menge, Montage etc. von den Anfrage- bzw. Ausschreibungsunterlagen ab, hat der Auftragnehmer den Besteller in seinem Angebot auf diese Abweichungen schriftlich hinzuweisen.

2.2 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie in Textform (z.B. E-Mail, elektronisches Bestellsystem) erfolgen. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Auftragnehmer den Besteller zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen (§ 154 BGB).

2.3 Der Auftragnehmer hat die Bestellung innerhalb von 5 Werktagen in Textform zu bestätigen oder insbesondere durch Beginn der Ausführung der Werkleistungen vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Erfolgt keine Bestätigung innerhalb dieser Frist, ist der Besteller berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen.

2.4 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, kommt ein Vertrag nur zustande, wenn der Besteller der Abweichung ausdrücklich in Textform zustimmt.

2.5 Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Besteller.

3. Leistungsbedingungen

3.1 Die in der Bestellung angegebene Ausführungs- bzw. Fertigstellungsfrist ist bindend. Wenn die Ausführungs-/Fertigstellungsfrist in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, gilt eine übliche und

angemessene Ausführungs-/Fertigstellungsfrist. Maßgeblich ist die vollständige Herstellung des vereinbarten Werkes und – soweit vereinbart – dessen Abnahme durch den Besteller.

3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald sich Umstände abzeichnen, die auf eine verspätete Fertigstellung der Werkleistungen schließen lassen.

3.3 Soweit die Werkleistungen an einem bestimmten Ort erbracht werden (z.B. auf einer Baustelle, in den Räumen des Bestellers oder bei Dritten), ist der in der Bestellung angegebene Ausführungsort auch der Erfüllungsort für die Werkleistungen und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

3.4 Der Auftragnehmer hat seine Arbeiten so zu organisieren, dass die Betriebsabläufe des Bestellers und ggf. des Endkunden möglichst wenig beeinträchtigt werden und die einschlägigen Sicherheits-, Umwelt- und Hausordnungsregelungen des Bestellers und des Endkunden eingehalten werden.

3.5 Erbringt der Auftragnehmer seine Werkleistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Ausführungsfrist oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Bestellers – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3.6 bleiben unberührt.

3.6 Ist der Auftragnehmer in Verzug, kann der Besteller – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet fertiggestellten Werkleistung. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3.7 Der Auftragnehmer hat eine angemessene und umweltgerechte Verpackung sicherzustellen und – soweit gesetzlich vorgeschrieben – Rücknahmepflichten für Verpackungen zu erfüllen.

4. Gefahrübergang, Abnahme und Eigentumsübergang

4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Werkes geht mit Abnahme auf den Besteller über. Im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften. Der Abnahme steht es gleich, wenn sich der Besteller im Annahmeverzug befindet.

4.2 Für den Eintritt eines Annahmeverzuges des Bestellers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss dem Besteller das Werk aber auch dann ausdrücklich zur Abnahme anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung Seitens des Bestellers (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB).

4.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für den Besteller vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung solcher beigestellten Gegenstände zu einem neuen Werk, so dass der Besteller als Hersteller gilt und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum an dem hergestellten Werk erwirbt.

4.4 Soweit der Auftragnehmer zur Herstellung des Werkes eigene Stoffe oder Bauteile einbringt, geht das Eigentum hieran mit Einbau bzw. Verbindung in das Werk auf den Besteller über. Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, soweit sie über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen oder dem Eigentumserwerb des Bestellers am hergestellten Werk entgegenstehen.

5. Leistungsbeschreibung

5.1 Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Bestellung, Leistungsbeschreibung und/oder einem ggf. gesondert geschlossenen Vertrag.

5.2 Zum Leistungsumfang gehört, dass der Auftragnehmer auch solche Teilleistungen ausführt, die im Einzelnen nicht besonders aufgeführt sind,

für eine einwandfreie und vollständige Herstellung des beauftragten Werkes jedoch erforderlich sind, ohne dass der Auftragnehmer dadurch zu Mehrforderungen berechtigt ist.

5.3 Von der vereinbarten Vergütung umfasst ist die Übergabe solcher Unterlagen, die für den Betrieb, die Nutzung, die Wartung, Instandhaltung und ggf. Reparatur des hergestellten Werkes erforderlich sind (z.B. Pläne, technische Dokumentationen, Bedienungsanleitungen, Prüfberichte).

5.4 Der Auftragnehmer schuldet die Erbringung der Leistungen nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuellen Stand der Technik, unter Beachtung einschlägiger gesetzlicher und behördlicher Vorschriften. Die Leistungen müssen, soweit DIN, DVGW, VDE, VDI oder ähnliche Normen bestehen, mit diesen sowie den vereinbarten Prüfzeugnissen in Einklang sein. Bei unterschiedlichen Normen gilt die jeweils ranghöhere Norm.

5.5 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers ganz oder teilweise an Dritte (Subunternehmer) weitergeben. Der Auftragnehmer bleibt in jedem Fall für die Vertragserfüllung verantwortlich. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

5.6 Weicht der Auftragnehmer vom vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang ab, so ist er nur dann zu einer Anpassung der vereinbarten Vergütung oder des vereinbarten Terminplans berechtigt, wenn dies zuvor schriftlich mit dem Besteller vereinbart wurde. Ansprüche des Bestellers aus Minderleistung bleiben unberührt.

5.7 Der Besteller kann Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges auch nach Vertragsschluss verlangen. Ist die Änderung für die Erfüllung des vereinbarten Werkerfolgs nicht erforderlich, gilt dies nur, soweit die Änderung für den Auftragnehmer zumutbar ist. Wird der Vertrag geändert, sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen auf Basis der ursprünglichen Kalkulationsgrundlage zu berücksichtigen. Für den Fall, dass verlangte Änderungen sich nachteilig auf

die Leistung des Auftragnehmers oder das Gesamtwerk auswirken können, hat der Auftragnehmer den Besteller vor Ausführung der Änderung schriftlich darauf hinzuweisen.

6. Prüf- und Mängelrechte

6.1 Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu Gunsten des Bestellers, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.

6.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass das Werk bei der Abnahme die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Leistungsbeschreibungen, Pläne, Pflichtenhefte, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Bestellers – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Beschreibung von dem Besteller, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.

6.3 Bei Werken mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Auftragnehmer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

6.4 Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen. Der Auftragnehmer wird dem Besteller mit einer angemessenen Frist von mindestens 12 Werktagen zur Abnahme auffordern. Sind für die Abnahme besondere Werkzeuge, Vorkehrungen oder ähnliches erforderlich, obliegt es dem Auftragnehmer, diese auf eigene Kosten bereitzustellen.

6.5 Sofern die Leistung frei von Mängeln ist, wird der Besteller die Abnahme schriftlich oder in anderer geeigneter Form erklären. Eine Abnahme

bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln ist ausgeschlossen.

6.6 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau des mangelhaften Vertragsgegenstandes und der erneute Einbau, sofern das Werk seiner Art und seinem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; ein gesetzlicher Anspruch des Bestellers auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Bestellers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Besteller jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

6.7 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte gilt: Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Besteller gesetzten, angemessenen Frist nicht nach oder schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie für den Besteller unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen (Selbstvornahme) und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

6.7 Weitergehende gesetzliche Rechte des Bestellers bleiben unberührt. Insbesondere ist der Besteller bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

7. Produzentenhaftung

7.1 Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den Besteller insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts-

und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

7.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von dem Besteller durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

7.3 Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

8. Regress bei Weitergabe des Werkes

8.1 Soweit der Besteller das vom Auftragnehmer hergestellte Werk oder Teile davon an Dritte weitergibt oder in eigene Leistungen gegenüber Dritten integriert und der Besteller von diesen Dritten wegen Mängeln oder Schäden in Anspruch genommen wird, die auf eine mangelhafte Werkleistung des Auftragnehmers zurückzuführen sind, stehen dem Besteller Regressansprüche gegen den Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften zu. Diese Ansprüche bestehen neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt.

8.2 Bevor der Besteller einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangel- oder Schadensersatzanspruch anerkennt oder erfüllt, wird er den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von dem Besteller tatsächlich gewährte Anspruch als seinem Abnehmer geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

8.3 Die Ansprüche des Bestellers auf Regress gelten auch dann, wenn das vom Auftragnehmer erbrachte Werk oder Teile davon durch den

Besteller, seine Abnehmer oder einen Dritten weiterverarbeitet, eingebaut oder mit anderen Leistungen verbunden wurden.

9. Verjährung

9.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2 Abweichend von den gesetzlichen Regelungen beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus Werkleistungen und dem hergestellten Werk 3 Jahre ab Abnahme. Soweit eine Abnahme nicht vereinbart oder durchgeführt worden ist, beginnt die Verjährung mit der vollständigen Herstellung des Werkes. Längere gesetzliche Verjährungsfristen, insbesondere nach § 634a BGB (z.B. bei Bauwerken), bleiben unberührt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren in 5 Jahren, jedoch in keinem Fall, solange ein Dritter das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Besteller geltend machen kann.

9.3 Die gesetzlichen Verjährungsfristen einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Besteller wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der vorstehenden Fristen im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

10. Preise und Zahlungsbedingungen

10.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Planung, Baustelleneinrichtung, Gerüst, Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

10.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer und der einzelnen Positionen in

prüffähiger Form einzureichen. Solange diese Angaben fehlen, beginnt die Zahlungsfrist nicht zu laufen.

10.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn der Besteller Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt ihm der Auftragnehmer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank des Bestellers eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der Besteller nicht verantwortlich.

10.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung oder Leistung und keinen Verzicht auf Mängelrechte.

10.5 Der Besteller schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

10.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

10.7 Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

11. Geheimhaltung und Datenschutz

11.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Besteller Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an ihn zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die

Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

11.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die der Besteller dem Auftragnehmer zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

11.3 Personenbezogene Daten dürfen nur im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der DSGVO und des BDSG, verarbeitet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu treffen. Soweit erforderlich, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

12. Schutzrechte / Rechte an Arbeitsergebnissen

12.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass durch die Herstellung und Nutzung des Werkes keine Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte (z.B. Patente, Marken, Urheberrechte), verletzt werden.

12.2 Der Auftragnehmer stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit dem hergestellten Werk gegen den Besteller geltend machen.

12.3 Sofern im Rahmen von Werkleistungen individuelle Arbeitsergebnisse (z.B. Konzepte, Software, Dokumentationen) geschaffen werden, räumt der Auftragnehmer dem Besteller mit vollständiger Vergütungszahlung ein ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.

12.4 Von der vereinbarten Vergütung umfasst ist insbesondere die Einräumung aller Nutzungsrechte, die zur vertraglich vorausgesetzten und

bestimmungsgemäßen Nutzung des Werkes erforderlich sind.

12.5 Der Besteller ist ohne Einschränkung dazu berechtigt, die Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen und/oder Dritten Nutzungsrechte hieran einzuräumen.

13. Compliance, Arbeitsschutz und Nachhaltigkeit

13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Arbeits-, Steuer-, Umwelt- und Sozialrecht) und ggf. vom Besteller vorgegebener Verhaltenskodizes oder Compliance-Richtlinien.

13.2 Der Auftragnehmer hat die geltenden Vorschriften zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz zu beachten und seine Mitarbeitenden entsprechend zu schulen.

14. Höhere Gewalt

14.1 Ereignisse höherer Gewalt, die die Vertragserfüllung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung ihrer Leistungspflichten für die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit aufzuschieben.

14.2 Die Parteien werden sich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer eines Ereignisses höherer Gewalt unverzüglich informieren.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, soweit es anwendbar wäre.

15.2 Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Bestellers in München. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer

Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Der Besteller ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistungsverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.